

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 03.07.2015

Kabinett beschließt Novellierung des Betriebsrentengesetzes

Das Bundeskabinett hat am 01.07.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie hat zum Ziel, Mobilitätshindernisse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzubauen, die sich aus Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung ergeben können. Dabei hatte die Mobilitätsrichtlinie zwar nur die grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel im Fokus. Doch um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden und aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten gelten die neuen Regelungen bis auf eine Ausnahme für alle Beschäftigten.

Der Gesetzesentwurf hat folgende Schwerpunkte:

1. Arbeitgeberfinanzierte Betriebsrentenanwartschaften bleiben künftig bereits dann erhalten (sind "unverfallbar"), wenn die Zusage drei Jahre bestanden hat; bislang war die Frist fünf Jahre. Darüber hinaus wird das Lebensalter, zu dem man dabei frühestens den Arbeitgeber verlassen darf, ohne dass die Anwartschaft verfällt, vom 25. auf das 21. Lebensjahr abgesenkt. Insbesondere junge mobile Beschäftigte können damit künftig schneller und früher als bisher unverfallbare Betriebsrentenanwartschaften erwerben, was - nach Auffassung des Bundesarbeitsministeriums - zur besseren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung beitragen kann.
2. Die Absenkung des Mindestalters für die gesetzliche Unverfallbarkeit auf das 21. Lebensjahr wird steuerlich im Bereich der Pensionszusagen und Unterstützungskassenversicherungen leider nur teilweise begleitet. Das steuerliche Mindestalter zur Rückstellungsbildung nach § 6a EStG bzw. zum Betriebsausgabenabzug nach § 4d EStG wird nur auf das 23. Lebensjahr abgesenkt.
3. Ein Novum für die deutsche betriebliche Altersversorgung ist die nun im neuen § 2a BetrAVG geregelte Dynamisierung der Anwartschaften ausgeschiedener Anwärter. Diese sollen nach dem Willen der EU ab 01.01.2018 nicht gegenüber den noch aktiven Anwärtern benachteiligt werden. Hier war man sichtlich bemüht, die deutschen Unternehmen nicht übermäßig zu belasten. Bei Festbetragszusagen, wenn eine Verzinsung auch dem ausgeschiedenen Anwärter zugutekommt oder wenn die Erträge bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugutekommen, ist der neuen Dynamisierungspflicht Genüge getan.
4. Nur für grenzüberschreitende Arbeitgeberwechsel gilt eine Verschärfung des Abfindungsverbot nach § 3 BetrAVG: Begründet der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der Union und zeigt dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem ehemaligen Arbeitgeber an, kann eine Abfindung von Kleinanwartschaften nur noch mit Zustimmung des Arbeitnehmers durchgeführt werden.
5. Die Novellierung erweitert auch die Auskunftspflichten der Arbeitgeber und Versorgungsträger im § 4a BetrAVG
6. Eine sehr wichtige Änderung erfolgt in § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG: Es entfällt künftig der Halbsatz "und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird". Hintergrund ist, dass das Bundesarbeitsgericht 2014 entschieden hatte, dass Versicherungen von (regulierten) Pensionskassen, die mit Genehmigung der BaFin einen höheren Rechnungszins als den nach § 65 VAG anwandten, der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG unterliegen. Damit kommt das Bundesarbeitsministerium den betroffenen Versorgungsträgern bzw. Arbeitgebern entgegen.

Die neuen Regelungen sollen am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit der frühzeitigen Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erhalten die Betriebsrentensysteme die notwendige Rechts- und Planungssicherheit, ohne die der angestrebte weitere Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung nicht möglich ist.

Der vom Kabinett beschlossene Entwurf wird zunächst dem Bundesrat zugeleitet, der vor der Beschlussfassung durch den Bundestag Stellung nehmen kann.

Hinweis für die Praxis:

Weitere Reformschritte zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung ("Tarifrente" oder "Nahlesrente"), wie sie im Koalitionsvertrag verabredet wurden, werden derzeit mit den Beteiligten erörtert und sollen ggf. in einem weiteren Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt werden. Es wird erwartet, dass darüber eine Diskussion nach Vorliegen eines externen Gutachtens, das das Bundesfinanzministerium in Auftrag gegeben hat, beginnen wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de